

Zur Lage der Christenheit in der Türkei im Lichte der Verhandlungen der Türkei zum EU-Beitritt

*Vortrag von Pfarrer Holger Nollmann
auf der Tagung „Christen unter dem Halbmond“ am 20. März 2010 in Villigst*

Vor einiger Zeit hat die amerikanische Außenministerin die Türkei als Vorzeigebispiel für ein aufgeklärtes und demokratisches islamisches Land hervorgehoben und wollte damit eine für die Türkei positive Aussage machen.

Doch die beiden kemalistisch-nationalistischen Oppositionsparteien im türkischen Parlament protestierten sofort schärfstens gegen dieses ihrer Meinung nach absolut unzutreffende Bild: Die Türkei sei keinesfalls ein islamisches, sondern ein laizistisches Land.

Nur nebenbei sei angemerkt, dass sich 99 Prozent der türkischen Staatsbürger durch ihren Personalausweis als muslimisch bezeichnen und die Türkei auch schon lange vor Antritt der jetzigen konservativ-religiös geprägten Regierung ganz offiziell den Generalsekretär der Vereinigung islamischer Staaten gestellt hat.

1. Das laizistische Modell der Türkei

Was dieses kleine Beispiel deutlich macht:

Um überhaupt zur aktuellen Lage der Christenheit in der Türkei etwas sagen zu können, muss zunächst der verfassungsrechtlich-politische Hintergrund etwas ausgeleuchtet werden; und das geht nur durch das Aufzeigen einiger **Grundlinien des laizistischen Staates Kemal Atatürks und dessen Haltung zur Religion.**

Am 29. Oktober 1923 wurde in Ankara nach dem Unabhängigkeitskrieg die Republik Türkei proklamiert. Dem vorausgegangen war der Vertrag von Lausanne vom Juli 1923 nach Verhandlungen, die im November 1922 begonnen hatten. Dabei wurde im Januar 1923 eine Konvention zum Bevölkerungsaustausch zwischen Griechenland und der Türkei vereinbart, was bis heute eine unterschiedliche Rechtslage in bestimmten Bereichen bei den einheimischen Minoritäten, also v.a. zwischen Griechen und z. B. den Armeniern mit sich bringt.

Ab 1923 wurde aus dem Osmanischen Kalifatsstaat ein laizistischer Nationalstaat mit einer neuer Staatsform und einem neuen Rechtssystem. In vielen Bereichen galten diesem jungen Staat islamisch geprägte Formen als Hindernis auf dem Weg in die Moderne.

1924 schaffte deshalb der Staatsgründer Kemal Atatürk das Kalifat und 1928 das Şeriat-Recht ab. Die islamischen Bruderschaften und Orden wurden enteignet und verboten; für die Beaufsichtigung des islamischen Religionswesens in der Gesellschaft sowie die Pflege und Überwachung der Moscheen wurde das Präsidium für religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Reisliği, heute Başkanlığı) errichtet. – „gemäß des Grundsatzes des Laizismus unter Enthaltung politischer

Ansichten und Meinungen und mit dem Ziel, die nationale Solidarität und Integration zu erfüllen (Art. 136 der türkischen Verfassung).“

Während also der Islam zur Zeit Kemal Atatürks im türkischen Staat eine untergeordnete Rolle spielte – er galt den Staatsgründern als Hindernis auf dem Weg in die Moderne -, blieb er in weiten Kreisen der Bevölkerung jedoch ein wichtiger Faktor.

Seit der Einführung der Demokratie nach 1946 führte dies zu einer schrittweisen Rückkehr des Islam in den öffentlichen Raum, die ich in diesem kurzen Rahmen nicht näher behandeln kann.

In der bis heute gültigen Verfassung von 1982, die nach der dritten militärischen Machtübernahme von 1980 erstellt wurde, ist bzgl. der Religion Folgendes zu lesen: Art. 2 formuliert grundsätzlich: *„Die Türkei ist ein...laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“* Art. 24 garantiert die individuelle Religionsfreiheit: *„Jedermann genießt die Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens bzw. der religiösen Überzeugungen...“* ... und begrenzt die korporative Religionsfreiheit: *„Die religiöse und ethische Erziehung ... finden unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates statt.“*

Das türkische Verfassungsgericht hat erklärt, dass diese Struktur dem Prinzip des Laizismus nicht widerspricht; und dies u.a. auf folgende Begründungen gestützt: *„Zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Ordnung und Interessen müssen in Bezug auf Aktionen und Verhaltensweisen, die unter Überschreitung des geistigen Lebens des einzelnen Einwirkungen auf das gesellschaftliche Leben zeigen, Beschränkungen akzeptiert werden. Dem Staat muss die Ermächtigung zur Kontrolle religiöser Rechte und Freiheiten zuerkannt werden, damit er als Beschützer der öffentlichen Ordnung und Rechte auftreten kann.“*

Der gegenwärtige Präsident des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten Prof. Ali Bardakoğlu hat dazu mehrfach ausgeführt, dass auf diese Weise die Türkei bei der gegenwärtigen Diskussion über den Zusammenhang von Religion und Gewalt für Europa einen bemerkenswerten Beitrag anzubieten habe.

In der Tat ist es der Türkei mit diesem System gelungen, den radikalen politischen Islam in der Türkei zu domestizieren.

Gleichzeitig muss man sagen, dass dieses türkische Modell schon eine ganze Reihe von innerislamischen Fragen wie etwa die Rechte und Möglichkeiten der Aleviten, die mindestens 20 % der türkischen Bevölkerung ausmachen, ungeklärt lässt.

Und viel mehr trifft das noch auf die Lage der Christenheit in der Türkei zu, denn die christlichen Kirchen kommen in diesem Konzept gar nicht vor.

Und so sind sie es auch, die unter dem mangelhaften bzw. repressiven Religionsrecht der Türkei wesentlich zu leiden hatten und haben. Denn während nach dem Verbot aller selbständigen islamischen Institutionen das Präsidium für religiöse Angelegenheiten die umfassende Versorgung der muslimischen Religionsausübung übernahm, befanden sich die Kirchen – und befinden sich im

Grunde bis heute – in einem Raum rechtlicher Unsicherheit und staatlicher Bevormundung.

2. Die Kirchen in der Türkei heute

Und so möchte ich nun in einem zweiten Teil die heutigen Kirchen in der Türkei kurz vorstellen. Insgesamt gibt es ca. 100.000 bis 120.000 Christen in der Türkei, bei etwa 70 Millionen Einwohnern also nur ein Promille-Anteil der Bevölkerung.

2.1. Die einheimischen Kirchen

2.1.1. Armenische Christen

Die zahlenmäßig größte Gruppe ist die **armenisch-apostolische Kirche** mit ca. 70.000 Gläubigen türkischer Staatsbürgerschaft. Ihr Mittelpunkt in der Türkei ist das Patriarchat in Istanbul. Diese Kirche gehört zur Gruppe der altorientalischen oder vorchalcedonensischen Kirchen.

Die armenische Kirche in der Türkei ist in fünf Gebiete eingeteilt, vier Istanbul Gebiete sowie Anatolien. Sie kann also auch in Anatolien Kirchen und Gemeinden haben im Gegensatz zur griechisch-orthodoxen Kirche, für die abgeleitet aus den Bestimmungen der Bevölkerungsaustausch-Konvention von 1923 dies nicht möglich ist.

Die armenisch-apostolische Kirche hat einige Schulen; es gibt ein armenisches Krankenhaus sowie zwei Waisenhäuser. Die Priesterausbildung erfolgt im Ausland.

Neben den türkischen Armeniern spricht man gegenwärtig von etwa 40.-100.000 Armeniern, die sich inoffiziell mit Touristenvisa in der Türkei aufhalten und sich durch verschiedene Arbeiten eine Verbesserung ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage in der Republik Armenien verschaffen wollen.

Die armenische Gemeinde wird in der türkischen Öffentlichkeit immer wieder in die Fragestellung der politischen Diskussion über Armenien und Aserbaidschan, aber auch in die ungeklärte Vergangenheitsbewältigung im Hinblick auf die Tragödie des armenischen Volkes im ersten Weltkrieg gezogen.

Allerdings votieren seit der Ermordung des armenischen Journalisten Hrant Dink im Januar 2007 Teile der türkische Öffentlichkeit, vor allem einige meinungsbildende Kommentatoren, immer deutlicher für eine möglichst vorurteilsfreie historische Aufarbeitung.

So weit eine kurze Darstellung der Situation der armenisch-apostolischen Kirche.

Aus der armenisch-apostolischen Kirche heraus hat sich im 17. Jahrhundert eine mit Rom unierte **armenisch-katholische Kirche** gebildet, die heute in Istanbul ca. 3.000 Personen zählt. Es gibt einen armenisch-katholischen Erzbischof, sowie seit etwa zwei Jahren einen libanesischen Auxiliarbischof. Daneben gibt es drei Priester sowie zwei Ordensleute.

Auch diese Kirche führt eine Schule und ein Krankenhaus.

Außerdem hat sich im 19. Jahrhundert eine kleine Gruppe von **armenisch-protestantischen Christen** gebildet, die allerdings heute nur noch winzig klein ist bzw. sich neu in türkische Freikirchen einbringt.

2.1.2. Orthodoxe Christen

Bei der historisch wichtigsten Kirche der Türkei könnte ich schon als ein Problem ausweisen, wie ich sie im Vortrag benennen soll, um in meinem Gastland nicht selbst Probleme zu bekommen. In der Türkei spricht man vom **Fener Rum Patrikhanesi**, wobei die Übersetzung „Griechisches Patriarchat im Phanar“ nicht ganz zutreffend wäre, da in der türkischen Sprache zwischen Rum („römisch“-griechisch) und Yunan (Griechenland-griechisch) unterschieden wird.

Diese uralte Kirche „der Stadt“ wird **weltweit** das **Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel** genannt.

Es steht unter der Leitung von Patriarch Bartholomaios I., der in der weltweiten Orthodoxie neben dem ersten Rang unter Gleichen die Jurisdiktionsgewalt für jene Orthodoxen hat, die nicht direkt einem eigenen Patriarchat unterstehen. Damit kommt ihm kirchlich eine ganz eigenständige Bedeutung zu. Für die staatliche türkische Sicht bringen aber sowohl der Begriff „ökumenisch“ als auch der Ausdruck „Konstantinopel“ Probleme, da in ihnen politische, vom Gesetz nicht gestattete Ambitionen gesehen werden.

Die Türkei interpretiert die Sektion III des Vertrags von Lausanne, wo in den Artikeln 37 – 45 der Schutz der Minderheiten behandelt wird, so, dass dieser Schutz nicht-muslimischer Minderheiten türkischer Staatsbürgerschaft eine ökumenische Funktion, die eben politisch interpretiert und manchmal mit dem erloschenen Amt des Şeyh ül-Islam verglichen wird, ausschließt.

In den letzten Jahren haben etwa die Auseinandersetzungen um das Patriarchat von Jerusalem und die entsprechende Kirchensynode im Istanbul Patriarchat auch zu Strafanträgen bei der Staatsanwaltschaft geführt, da ein solches „Şeriatsgericht“ – so wurde das genannt – gegen Grundprinzipien des türkischen Staates stünde und sich im Gegensatz zu den Bestimmungen von Lausanne befände. Solchen Anzeigen nationalistischer Kreise wurde aber wegen der unklaren rechtlichen Interpretation bisher nicht weiter nachgegangen.

Solche Gruppen agitieren schon seit langem gegen das Patriarchat, weil sie Bartholomaios I. die Absicht unterstellen, im Phanar einen selbstständigen kirchlichen Ministaat nach dem Vorbild des Vatikans bilden zu wollen. Leider gab es in der Vergangenheit auch immer wieder Äußerungen aus dem Umfeld des Patriarchats von Moskau, die in eine ähnliche Richtung weisen und die dann sehr gerne in der Türkei zitiert werden.

Wenig hilfreich für das Patriarchat ist es aber auch, dass die Türkei den letzten Paragraphen (Artikel 45) des Minderheitenteiles des Vertrags von Lausanne ebenfalls nur unzureichend erfüllt sieht. Dort heißt es:

„Die Rechte, die durch die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts den nicht-muslimischen Minderheiten der Türkei gewährt werden, werden in gleicher Weise von Griechenland der muslimischen Minderheit in seinem Gebiet gewährt.“

Offene Probleme der muslimischen Minderheit in Griechenland werden in der Türkei unter Berufung auf diesen Art. 45 immer wieder auch als Ausschließungsgrund für Verbesserung der Rechtssituation der Orthodoxen Kirche genannt. Auch der Europäischen Union wird vorgeworfen, nur die Probleme der Türkei, nicht aber die von Griechenland aufzugreifen. Auf diesem Hintergrund wird auch das Patriarchat von der türkischen Öffentlichkeit eher mit Distanz und geringem Verständnis für seine offenen Fragen gesehen.

Vor gut zwei Jahren hat sich dieses Problem noch einmal juristisch verschärft, als in einem recht kuriosen Rechtsstreit zwischen dem Patriarchat und Teilen der bulgarisch-orthodoxen Gemeinde die 4. Kammer des Obersten Berufungsgericht der Türkei dem orthodoxen Patriarchat in Istanbul sogar in einem Urteil das Recht abgesprochen hat, den Titel "ökumenisch" zu führen.

In einer Ansprache beim Welttreffen der Jugend des Ökumenischen Patriarchats in Istanbul bekräftigte Bartholomaios I. dagegen: "Das Patriarchat ist seit dem 6. Jahrhundert ökumenisch, das ist ein historischer Titel, den die ganze Welt kennt".

Daraufhin wurde mit Berufung auf das Urteil vom Juni wieder Strafanzeige erstattet und diesmal wurde Patriarch Bartholomaios von der Staatsanwaltschaft in Istanbul vorgeladen. Der Patriarch soll in einem Ermittlungsverfahren aussagen, das die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch führt. Die weitere Entwicklung steht offen, auch, oder gerade weil inzwischen u.a. die Europäische Union, Griechenland und der ÖRK Proteste geäußert haben.

Die konkrete griechisch-orthodoxe Gemeinschaft in der Türkei ist heute mit ca. 3.000 Gläubigen extrem klein, doch steht sie eben in der altherwürdigen Tradition des Apostels Andreas und der ersten Konzilien.

Die Gläubigen in der Türkei werden in drei Istanbuler Metropolen betreut. Die anderen Metropoliten des Patriarchats werden auf Titularsitze, an ihrer Spitze Ephesus, ernannt. Das bedeutet aber keine türkische staatliche Anerkennung dieser Titularsitze und ist auch nicht mit bestehenden Gemeinden verbunden. Bis heute sind aber auch nach altem kirchlichen Verständnis, das sich auf die ersten Konzilien beruft, in den letzten Zeiten innerorthodox aber manchmal in Frage gestellt wird, alle orthodoxen Metropolen, die zu keinem eigenständigen orthodoxen Patriarchat gehören, dem Ökumenischen Patriarchat zugeordnet.

Hier finden sich neben den griechischen Inseln Bischofssitze von Deutschland, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Skandinavien, den USA, aber auch Buenos Aires, Sydney, Wellington und Hongkong.

Eine ganz eigene Rechtssituation, die manchmal auch zu Spannungen mit der griechischen Kirche führt, hat noch Nordgriechenland.

Seit kurzer Zeit ist der Heilige Synod nicht mehr ausschließlich mit türkischen Staatsbürgern besetzt, sondern sechs dieser Sitze sind international besetzt, was ebenfalls zu staatlichen Irritationen führte und – unter Umständen – auch zu rechtlichen Konsequenzen führen kann (spätestens bei einer Patriarchenwahl).

Die arabisch-sprechenden orthodoxen Christen um Antakya (Antiochien) unterstehen nicht dem Phanar. Während es außerhalb von Istanbul in der Türkei auf Grund des Bevölkerungsaustauschabkommens keine griechisch-orthodoxen Gemeinden geben kann, sind diese orthodoxen Christen im erst 1939 der Türkei angeschlossenen Hatay-Gebiet dem (orthodoxen) **Patriarchat von Antiochien** zugeordnet.

Neben den griechisch-orthodoxen Gemeinden gibt es noch die **bulgarische, russische und rumänische Gemeinde in Istanbul**, die in Kircheneinheit mit dem Patriarchat leben, was aber vom türkischen Staat anders gesehen wird.

Während es in der Türkei keine unierte Kirche der griechischen Tradition mehr gibt, möchte ich noch eine rechtlich vom türkischen Staat weiterhin anerkannte sog. **Türkisch-orthodoxe Kirche** erwähnen, die heute de facto ein Familienunternehmen ist. Sie wurde 1922 von einem Priester aus Kayseri, Papa Eftim (Erenerol), der einer türkisch-sprechenden orthodoxen Gruppe angehörte, mit Unterstützung der neuen türkischen Bewegung gegründet. Da aber ein Großteil der ländlichen christlichen Bevölkerung um Kayseri in den Bevölkerungsaustausch geriet und die Griechen Istanbul wegen der Exkommunikation Eftims ihm fern blieben, konnten auch die der Kirche durch die türkische Regierung übertragenen drei Kirchen in Istanbul/Galata keine Gemeinde sichern. Heute gehören etwa 25 Personen dieser Kirche an. Die Urenkelin Sevgim Erenerol leitet heute als Sprecherin der „Kirche“ ein Wirtschaftsunternehmen mit Häusern und Geschäftslokalen. International praktisch unbekannt, tritt diese Gruppe innertürkisch immer wieder mit Protesten gegen das Patriarchat in Erscheinung.

2.1.3. Syrische Kirche

Die Mitglieder der dritten einheimischen Kirche, der **syrisch-orthodoxen Kirche des Westens**, stammen vor allem aus dem Gebiet des Tur Abdin im Südosten der Türkei. Viele sind von dort nach Istanbul gekommen. Es wird derzeit geschätzt, dass ca. 10.000 syrisch orthodoxe Christen in Istanbul und ca. 2-3.000 im Tur Abdin leben.

Es gibt insgesamt vier Metropolen: im Tur Abdin, in Mardin, in Adyaman und in Istanbul; sie gehören zum syrischen Patriarchat von Antiochien, das seinen Sitz in Damaskus hat.

Die Gemeinde der **unierten syrisch-katholischen Kirche** hat ca. 1.000 Mitglieder, die von einem Chorbischof geleitet werden, der der einzige Priester seiner Kirche in der Türkei ist, was dieser Kirche bes. große Sorgen für die Zukunft bereitet.

Die **Chaldäische Kirche**, der mit Rom unierte Zweig der Alten Syrischen Kirche des Ostens, zählt zur Zeit ca. 1.000 Mitglieder, zu denen allerdings noch

chaldäische Flüchtlinge aus dem Irak kommen, die sich vorübergehend in der Türkei aufhalten. Die Gemeinde wird vom einzigen verbliebenen chaldäischen Priester der Türkei, der den Titel eines Patriarchalvikars trägt, geleitet. Die Mutterkirche, die Syrische Kirche des Ostens, ist in der Türkei nicht mehr durch Gemeinden vertreten.

2.2. Die Ausländerkirchen

2.2.1. Die römisch-katholische Kirche hat in der Türkei ca. 15.000 Mitglieder. Zur Zeit werden in ihrer Liturgie neben Latein 7 Sprachen gesprochen: Türkisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Englisch, Deutsch und Spanisch. Damit verbunden sind auch die verschiedensten Mentalitäten und Kirchenbilder aus den verschiedenen europäischen Herkunftsländern. Es gibt auch nur wenige einheimische lateinische Christen, die meisten sind entweder als Diplomaten, Wirtschaftstreibende oder Lehrer in der Türkei und kehren nach einigen Jahren in ihre Heimat zurück.

Ähnlich ist es mit dem Klerus: fast alle Priester und Ordensleute kommen durch ihre geistlichen Gemeinschaften, die in der Türkei ihre Werke aufgebaut haben, aus Europa. Ebenso die drei lateinischen Bischöfe in Istanbul, Izmir und Iskenderun. Die katholische Bischofskonferenz der Türkei umfasst somit 7 Mitglieder: drei römisch-katholische sowie vier unierte Mitglieder; sie ist für den türkischen Staat rechtlich nicht existent.

Die römisch-katholischen Orden betreiben in der Türkei einige Institutionen wie Schulen oder Krankenhäuser. Für diese bestehen genau festgelegte Bestimmungen, in Besitzfragen unterliegen sie den gleichen Einschränkungen wie die Kirchen.

2.2.2. Evangelische Kirchen

Die **evangelische Gemeinde deutscher Sprache** in der Türkei besteht seit über 160 Jahren. Sie wurde 1843 in Istanbul gegründet, um eingewanderten deutschen evangelischen Christen eine religiös-kulturelle Heimat mit schulischer und medizinischer Betreuung zu geben. Heute besteht sie v.a. aus Diplomaten, Lehrern, Wirtschaftstreibenden, Studenten und den in Istanbul verheirateten Frauen.

Auch mehrere **englisch-sprachige Kirchen der Reformation** sind in der Türkei, v. a. in Istanbul vertreten:

so die **anglikanische Kirche**, die seit 1858 eine Kirche in Istanbul hat; die 1810 in Boston gegründete Missionsgesellschaft **American Board of Commissioners of Foreign Missions (ABCFM)**, die 1820 nach Beirut und von dort in die ganze Levante kam; sie hat auch eine lange Tradition im christlichen englischsprachigen Schulwesen und im Verlagswesen der Türkei und steht im Zusammenhang mit Traditionen der (Nord-) **Presbyterianischen Kirche** in USA; dann die sog. **Union Church**: sie ist ebenfalls ein Zusammenschluss amerikanischer und anderer evangelischer Traditionen und entstand in Istanbul vor gut 150 Jahren.

2.3. Türkische Freikirchen

Vor allem von nordamerikanischen und koreanischen Freikirchen unterstützt entwickelten sich in den letzten Jahren auch **türkische Freikirchen**, deren Aktivitäten sich in früheren Jahren am Rande der bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten bezüglich des in der Türkei bestehenden Verbotes über Aktivitäten, die die nationale Einheit gefährden, bewegten.

In der türkischen Öffentlichkeit wird das Wirken dieser Kirchen bisher sehr kritisch gesehen.

Die türkische Presse hatte vor allem im Jahr 2006 unter dem Stichwort „Missionare, die die Einheit des Landes gefährden“ sehr zu dieser Sicht beigetragen.

Die Türkische Stiftung für sozio-ökonomische Studien veröffentlichte im November 2006 einen Bericht über „Religion, Gesellschaft und Politik in der sich wandelnden Türkei“. In einem Kapitel wurden die Interviewten nach den „Missionarisierungsaktivitäten“ befragt. 59 Prozent der Befragten stimmen folgender Aussage zu: „Gegen die Aktivitäten jener Missionare, die eine andere Religion als den Islam zu verbreiten versuchen, sollte vorgegangen werden“.

Am 11.01.2007 wurden in der Istanbuler Zeitung Hürriyet in einem Bericht offizielle Zahlen der türkischen Sicherheitsdirektion im Blick auf Gotteshäuser veröffentlicht und dabei auch 52 nicht offiziell als Kirchen anerkannte neue protestantische Zentren zur Missionstätigkeit genannt.

Mit einiger Betroffenheit wurde allerdings dann von der türkischen Öffentlichkeit die Nachricht über die Ermordung mehrerer Mitarbeiter einer solchen Gruppe im Osten der Türkei im Frühjahr dieses Jahres aufgenommen.

Am 18. April 2007 drangen mehrere Täter in Malatya in ein Gebäude ein, in dem ein kleiner christlicher Verlag untergebracht war. Sie fesselten ihre Opfer, einen 46-jährigen Deutschen und zwei Türken, und schnitten ihnen die Kehle durch. Der Verlag hatte Bibeln, christliche Literatur und Kreuze verkauft. Der Verlag war zuvor wiederholt von türkischen Nationalisten bedroht worden, die ihm vorwarfen, missionarisch tätig zu sein und damit die Einheit des Landes zu untergraben.

Dies führte in der Folge zum ersten Mal zu einer Stellungnahme des Präsidenten des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten, der erklärte, dass es selbstverständlich jedem Angehörigen einer Religion frei stehe, in der Öffentlichkeit die Vorzüge seiner Religion hervorzuheben, solange er nicht eine andere Religion dabei verächtlich mache. Im Blick auf die freie Darstellung der eigenen Religion bestünde keinerlei Verbot durch die türkischen Gesetze. Eine Aussage in dieser Form hatte man zuvor noch nicht gehört.

3. Rechtliche Probleme der Kirchen in der Türkei, die im Zusammenhang mit dem EU-Beitrittsprozess angesprochen werden

In einem dritten Teil möchte ich die aktuellen rechtlichen Fragestellungen der Kirchen kurz aufzeigen, die im Rahmen der anstehenden EU-Verhandlungen thematisiert werden.

3.1. Rechtsstatus und damit verbundene Besitzfragen

Wie kurz aufgezeigt, haben die Kirchen der Türkei einen sehr unterschiedlichen Rechtsstatus und unterschiedliche Organisationsstrukturen und Trägerschaften, die im Fall der anerkannten Minderheitenkirchen vom Staat vorgegeben wurden. Von anderen Kirchen wurden teilweise auch ungewöhnliche Formen für die Trägerschaft gesucht – als Beispiel sei die Aktiengesellschaft der deutschen katholischen Gemeinde genannt -, um überhaupt eine Existenzmöglichkeit zu haben. Andere – wie die deutschsprachige evangelische Gemeinde – haben gar keinen Rechtsstatus.

Bis zum Beginn neuer rechtlicher Verbesserungen, die zur Zeit angestrebt und erhofft werden, lässt sich die rechtliche Stellung der Kirchen in etwa so einteilen:

3.1.1. Im Sinne des Vertrages von Lausanne wurden als **nicht-muslimische Minderheiten** von Anfang an drei Gruppen anerkannt, obwohl im Vertrag von Lausanne keine Differenzierung nach verschiedenen Minderheiten gemacht wird. Es handelt sich dabei um Armenier, Griechen und Juden, zu denen auf Grund eines Freundschaftsvertrages dann auch noch die Bulgaren gezählt wurden.

Aber keine dieser Gruppen hat in der Republik Türkei trotz dieser Anerkennung und des de facto Bestandes als Kirche bzw. Religionsgemeinschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Dies ergibt gravierende rechtliche und praktische Probleme in Bezug auf Ämter und das Funktionieren der entsprechenden Institutionen, da die leitenden kirchlichen Amtsträger, etwa ein Patriarch, nur eingeschränkte Eingriffsmöglichkeiten in die eigentlich der eigenen Kirche zuzuordnenden Institutionen haben.

Als Eigentümer der Liegenschaften der vom türkischen Staat im Sinn dieser von Lausanne anerkannten Minderheiten, aber in der jüngsten Zeit auch einiger anderer einheimischer Kirchen (syrisch-orthodox, syrisch-katholisch, armenisch-katholisch, chaldäisch) treten die so genannten **Gemeindestiftungen** (cemaat vakıflar) auf.

Für diese wurden in den letzten Jahren Gesetzesnovellierungen geschaffen, die Hoffnungen weckten, aber deren praktische Durchführung in manchen Punkten noch unbefriedigend ist. Das betrifft vor allem die Rückgängigmachung von Verfallserklärungen an den türkischen Staat mangels dem türkischen Recht entsprechenden Besitzern.

Mehrere Institutionen haben in der letzten Zeit deshalb Klage beim Europäischen Gerichtshof eingelegt.

Dieses für die materiellen Grundlagen der Kirchen gravierende Problem geht auf Ausführungsbestimmungen zum Stiftungsgesetz aus dem Jahr 1936 zurück und sah die Inventarisierung des Eigentums der Stiftungen vor.

Das hatte damals keine größeren Auswirkungen, wurde aber plötzlich im Jahr 1974 vom türkischen Kassationsgerichtshof ganz anders interpretiert. Das Gericht entschied, dass alle nach 1936 von den Gemeindestiftungen durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft erworbenen Immobilien vom Staat konfisziert werden können, da sie von den nicht-muslimischen Minderheiten bei der Inventarisierung 1936 nicht angegeben worden waren.

Ein späterer Erwerb sei aber illegal gewesen, weil die nicht-muslimischen Minderheiten Ausländern gleich zu setzen seien und damit kein Recht zum Grunderwerb in der Türkei hätten.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung wurden von 1974 bis in die letzten Jahre Hunderte von Immobilien den Gemeindestiftungen weggenommen und ihren früheren Eigentümern rückübertragen bzw. – wenn diese nicht zu finden waren – dem Staatsschatz übertragen. Türkische Stiftungen, die nicht den nicht-muslimischen Minderheiten zuzurechnen sind, haben keine derartigen Probleme.

3.1.2. Nicht im Sinne von Lausanne als Minderheit anerkannt sind **alle anderen Kirchen, die vor Beginn der Republik in der Türkei präsent waren** und daher einfach weiter existierten.

Man hat von türkischer Seite ihre Existenz zumeist pragmatisch ohne Rechtsbasis geduldet, bei rechtlichen Auseinandersetzungen fielen aber auch eine Reihe von Immobilien mangels gesetzlichem Träger an den türkischen Staat.

Bis vor kurzem gab es für diese Kirchen auch im Fall der problemlosen Duldung keine Möglichkeit, irgend eine Änderung ihres Standes von 1914 durchzuführen; sie durften einfach im Ausmaß von damals weiter tätig sein.

Einzelne Gruppen haben dann pragmatisch recht verschiedenartige Formen gewählt. Ich möchte das am Beispiel unsere katholischen Schwestergemeinde aufzeigen:

In den 50er-Jahren wurde von der Deutschen Bischofskonferenz eine eigene deutsche katholische Gemeinde gegründet, die im Jahre 1985 kirchenrechtlich sogar als Personalpfarre errichtet wurde. Vor dem türkischen Staat existiert diese Gemeinde allerdings nur in Form einer Aktiengesellschaft, da damals keine andere Gründungsform möglich war. Da aber eine Aktiengesellschaft keinen Seelsorger beschäftigen kann, wurde bis vor zwei Jahren die pragmatische Lösung als Verwaltungsbediensteter am deutschen Generalkonsulat gewählt.

Neue Lösungen ergeben sich vielleicht im Hinblick auf ein Modell, das zum ersten Mal an der türkischen Südküste zum Tragen kam, wo ein katholischer und ein evangelischer deutscher Pfarrer nach intensiven diplomatischen Bemühungen Deutschlands und der Niederlande eine Arbeitsgenehmigung als Pfarrer erhielt, obwohl dort keinerlei Kirche bestand. Die Gemeinde ist vor dem Gesetz wie ein Verein organisiert, mit sehr mühevoll organisierten Statuten.

Da man seitens des türkischen Staates politisch eine Lösung gewähren wollte, wurden Erlaubnisse erteilt, die auch nach dem neuen türkischen Vereinsgesetz vom

November 2004 nicht eindeutig gegeben sind und von daher auch widerrufen werden könnten. Das ist schon ein erster Anfang, lässt aber längerfristig noch viele Fragen offen.

In Entsprechung dazu wurde 2005 dann auch der neu ernannte Pfarrer der deutschen katholischen Gemeinde in Istanbul von türkischer Seite zum ersten Mal als Priester genehmigt, obwohl er weiterhin keine rechtlich existente Gemeinde hat. Die vorher genannten Neuerungen im Stiftungsrecht mit vielleicht neuen gesetzlichen möglichen zukünftigen Regelungen beziehen sich bislang nur auf die „einheimischen“ Kirchen, nicht die römisch-katholische oder die evangelischen Kirchen. Für sie ergaben sich bis jetzt keine praktikablen Lösungen, da sie über keine Gemeindestiftungen verfügen und neue Stiftungen mit religiöser Ausrichtung bis jetzt verboten sind.

So warten die ausländischen Kirchen einerseits auf verbesserte Durchführungsbestimmungen des Vereinsrechts, vor allem aber auf ein neues Stiftungsgesetz, dessen Neugestaltung sich als äußerst mühsam erweist.

3.1.3 Gleiches gilt auch für **die neuen Freikirchen**, die bislang überhaupt keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt besaßen.

3.2. Änderungen im Baugesetz

Vor einigen Jahren wurde das Baugesetz von 1985 verändert. War bis dahin nur der Bau von Moscheen vorgesehen, so wurde nun der Begriff „Moschee“ durch den Begriff „Gebetsstätte“ ersetzt.

Der Anstoß zur Novellierung dieses Gesetzes kam auch vom wachsenden Tourismus an der Südküste, wo v.a. ältere Residenten gern eine Kirche als Teil ihrer heimatgebenden Infrastruktur haben möchten. Dies wurde also zumindest aufgegriffen. Schwierig bleibt es allerdings, wenn es um die konkreten Definitionen der Bedingungen wie Bedarf, Größe oder Mitspracherecht der Konfessionen geht.

Kernfrage ist also weiterhin, wer einen Antrag auf Errichtung einer Kirche stellen kann. Die Kirchen selbst sind derzeit dazu noch gar nicht rechtsfähig.

Erschwert wird diese Frage u.a. auch durch innerislamische Auseinandersetzungen, etwa dahingehend, dass ein alevitisches Cem Evi zwar als Versammlungsort erlaubt ist, nicht aber als Gebetsstätte mit den entsprechenden Rechten eingestuft wird.

3.3. Ausbildung von Geistlichen/Personal

Ein weiteres Problemfeld ist die Ausbildung von Geistlichen, dies vor allem für die einheimischen Kirchen, die ja nicht wie die ausländischen Kirchen Amtsträger aus dem Ausland in die Türkei bringen dürfen.

Patriarch Bartholomaios fordert daher immer wieder die Eröffnung der theologischen Hochschule von Heybeli/Halki, die 1971 geschlossen wurde. Aber auch das armenische Patriarchat hofft auf eine geregelte Ausbildung, da auch seine Hauslehranstalt 1970 geschlossen wurde.

Es gibt zwar sehr viel Bewegung in dieser Frage, aber ein Durchbruch ist bislang nicht gelungen.

Und so ist bis heute die Frage des kirchlichen Personals ein sehr grundsätzlich brennendes Problem der einheimischen Minderheiten, auch wenn es zeitweise dadurch pragmatisch gelöst wird, dass Geistliche auch der einheimischen Kirchen als Touristen einreisen (etwa bei Mitarbeitern und Schwestern des griechischen Patriarchats) oder auch offiziell andere Berufe ausüben (ausländische Mitglieder türkischer Freikirchen). Das wird zwar häufig toleriert, entspricht aber nicht den Gesetzen und kann die Kirchen leicht in sehr schwierige Positionen bringen.

4. Fazit:

Wenn man die Lage der Christenheit in der Türkei zusammenfassen will, muss man feststellen, dass das grundlegende Problem wohl in der fehlenden Rechtspersönlichkeit ihrer Institutionen wurzelt und diese Frage mit dem scheinbar unantastbaren Laizismusprinzip der Türkei verbunden ist, das sich eben von den europäischen Konzepten sehr unterscheidet.

Die Türkei betrachtet alle vorgetragenen Forderungen nach einer Rechtspersönlichkeit für Kirchen bis jetzt als grundsätzlich unannehmbar, u.a. auch deswegen, weil das u.a. auch ganz ungeklärte Auswirkungen auf islamische Organisationen und Institutionen hätte. Diese Forderung der Kirchen und auch der Europäischen Union ist für den türkischen Staat gleichsam eine Pandorabüchse, die er auf keinen Fall öffnen will.

Nicht umsonst erklären angesichts dieses ungeheuren Spannungsfeldes alle Kirchen in der Türkei immer wieder, dass sie ihre politischen Hoffnungen v.a. in den angestrebten EU-Beitritt ihres Landes setzen.

Was immer daraus wird, eine Fortsetzung des derzeitigen enormen Transformationsprozesses liegt jedenfalls nicht nur im Interesse der Türken. Denn die amerikanische Außenministerin hat ja schon Recht: Die Türkei ist und bleibt hoffentlich auch ein wichtiges Beispiel für ein Land mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung, das sich Grundsätze wie Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Rechtsstaatlichkeit zu eigen macht.

Wie ist also die Lage der Christenheit in der Türkei?

Die kirchlichen Institutionen der Türkei befinden sich weiterhin auf einem überaus steinigen Weg, auch wenn in den letzten Jahren einiges in Bewegung geraten ist. Vor einigen Wochen hat der Ökumenische Patriarch mit einem amerikanischen Fernsehinterview in der Türkei große Aufmerksamkeit erregt.

Vor dem Hintergrund der ständig schrumpfenden Zahl der griechisch-orthodoxen Gläubigen in der Türkei – man spricht von 2 bis 3.000 – wurde er gefragt, ob er denn überhaupt noch eine Zukunft für seine Kirche in diesem Land sehe. Im Gegensatz zu manchen Vorschlägen kann sich der Patriarch einen anderen Amtssitz als Istanbul allerdings nicht vorstellen, und so hat er in diesem Zusammenhang die Metaphern von Kreuz und Auferstehung als grundsätzliche Überzeugung seines Amtes genannt.

Auf journalistische Nachfrage hat er dann bejaht, dass er sich zurzeit u.a. wegen der nahezu unlösbaren Priestersituation des Patriarchats gekreuzigt fühlt.

Das hat zunächst in der türkischen Öffentlichkeit Empörung ausgelöst, weil einerseits in der Türkei jede Kritik von türkischen Staatsbürgern am eigenen Land im Ausland sehr negativ gesehen wird (Beispiel Orhan Pamuk u.a.).

Dann aber hat es in sehr vielen Zeitungskomentaren, auch in Fernsehdiskussionen, ein Befassen mit der Lage der griechischen Kirche und ihren Sorgen gegeben und es ist über Unrecht vergangener Jahrzehnte offen wie selten zuvor gesprochen worden.

Und kürzlich hat sogar als ein Novum eine *türkische* Bürgerrechtsgruppe *vor dem Patriarchat für* Bartholomaios demonstriert.